

Teil X

Verfahren vor zwei ausgewählten Kammern
des FtT

Inhaltsübersicht

A. Verfahren vor der Social Entitlement Chamber	249
I. Sachliche Zuständigkeit	249
II. Richterbank	251
III. Klageverfahren	253
1. Klageschrift	253
2. Klagefristen	254
2.1 Einreichung der Klage bei der SEC	254
2.2 Einreichung der Klage beim Entscheidungsträger	254
3. Mündliche Verhandlung	254
4. Entscheidung	255
B. Verfahren vor der Health, Education and Social Care Chamber	255
I. Sachliche Zuständigkeit	256
II. Richterbank	257
III. Klageverfahren	259
1. Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen	259
1.1 Klageschrift	260
1.2 Klagefristen	260
1.3 Mündliche Verhandlung	260
1.4 Entscheidung	260
2. Sonstige Verfahren	261
2.1 Zulassungsverfahren	261
2.2 Unmittelbare Klageerhebung	261
2.2.1 Klagefristen	262
2.2.2 Form und Inhalt der Klageschrift	262
2.3 Mündliche Verhandlung	262
2.4 Entscheidung	263

Für den Vergleich mit Vorschriften in der deutschen Sgb sind Verfahren insbesondere in zwei Kammern des FtT von besonderem Interesse. Begonnen wird mit dem Verfahren vor der „Social Entitlement Chamber“, hier abgekürzt mit „SEC“.

A. Verfahren vor der Social Entitlement Chamber

Für das Gerichtsverfahren vor der SEC gelten zum einen die Regelungen, die maßgebend für alle Verfahren vor einem FtT sind. Insoweit wird auf die S. 201 ff. verwiesen. Ergänzend wird Folgendes angemerkt.

I. Sachliche Zuständigkeit

Die sachlichen Zuständigkeiten der einzelnen Kammern werden in „The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010“ (SI 2010/2655¹) aufgelistet. R 6 a.a.O. bestimmt die Aufgaben der SEC. Sie ist zuständig bei Streitfällen wegen

- der Unterstützung von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Personen, die gem. s 130 of the Criminal Justice and Immigration Act 2008 benannt werden, oder der Unterstützung ihrer Angehörigen („cases regarding support for asylum seekers, failed asylum seekers, persons designated under section 130 of the Criminal Justice and Immigration Act 2008 M1, or the dependants of any such persons“);
- Entschädigungen bei strafbaren Handlungen („criminal injuries compensation cases“²), also Fälle der Opferentschädigung;
- Anspruch, Rückforderung oder Erstattung auf bzw. von Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltszahlungen, Zahlungen für Impfschäden, Zuschüsse für die Gesundheit in der Schwangerschaft und Steuergutschriften, bzw. deren Wiedereinziehung oder Rückforderung (regarding entitlement to, payments of, or recovery or recoupment of payments of, social security benefits, child support, vaccine damage

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/2655/contents>

2 S 5 of the „Criminal Injuries Compensation Act 1995“, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1995/53/contents> i.V.m. dem Criminal Injuries Compensation Scheme 2012

payments, and tax credits³; zu den Ausnahmen: r 6 < i > < ii > < iii > a.a.O.;

- Entscheidungen im Sinne von § 56 Abs. 3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes 2014 („appealable decisions within the meaning of section 56 (3) of the Childcare Payments Act 2014“⁴). Welche Entscheidungen anfechtbar sind, listet die zitierte Norm auf;
- Entscheidungen gem. der Kinderbetreuungsverordnung 2022 (Gebührenfreiheit für berufstätige Eltern in England)⁵; siehe hierzu die Auflistung in rr 36 et seqq;
- Zahlungen infolge eines diffusen Mesothelioms („regarding payments in consequence of diffuse mesothelioma“);
- einer Bescheinigung oder Entscheidung über eine Gebührenbefreiung in Bezug auf NHS-Gebühren („regarding a certificate or waiver decision in relation to NHS charges“);
- des Anspruchs auf Anrechnung von Einkünften oder Beiträgen („regarding entitlement to be credited with earnings or contributions“);
- einer Entscheidung, ob ein Unfall ein Arbeitsunfall war („against a decision as to whether an accident was an industrial accident“);
- Zahlungen im Rahmen eines Entschädigungssystems, das gem. § 49 Abs. 1 des Gesetz über Opfer und Häftlinge 2024 eingerichtet wurde⁶ („regarding payments under a scheme established under section 49(1) of the Victims and Prisoners Act 2024“⁷).

Bis 2011 war die SEC in drei weiteren Fällen zuständig, nämlich bei Streitfällen wegen

3 Sie werden als „Child tax credit“ und „Working tax credit“ gewährt (s 8 et seq und s 9 et seqq of the „Tax Credits Act 2002“, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2002/21/contents>)

4 Der „the Childcare Payments Act 2014“ (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2014/28/contents>) soll den berechtigten Erziehern die Ausübung einer Beschäftigung zu ermöglichen. Wegen der dadurch entstehenden Betreuungskosten für ihr Kind können sie Aufstockungsbeträge beantragen („top-up payments“). Für jedes Kind müssen sie ein Kinderbetreuungskonto („childcare account“) einrichten.

5 The Childcare (Free of Charge for Working Parents) (England) Regulations 2022, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2022/1134/contents>

6 Die Norm sieht die Errichtung eines Entschädigungssystems für infiziertes Blut vor („infected blood compensation scheme“)

7 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2024/21/contents>

- der Gewährung von „health in pregnancy grant“⁸
- des Zugangs zu Sparkonten mit Ausnahme von Einsprüchen gegen die Verpflichtung, einen Betrag gem. den Verordnungen nach Abschnitt 14 des Saving Gateway Accounts Act 2009 zu verbuchen („regarding saving gateway accounts with the exception of appeals against requirements to account for an amount under regulations made under section 14 of the Saving Gateway Accounts Act 2009“⁹); das Gesetz wurde durch s 2 des „Savings Accounts and Health in Pregnancy Grant Act 2010“¹⁰ mit Wirkung zum 16.2.2011 aufgehoben (s 4 < 2 > a.a.O.).
- Sparkonten für Kinder, mit Ausnahme von Anfechtungen der Verpflichtung, einen Betrag gem. den Regelungen in s 22(4) des „Gesetzes über Sparkonten für Kinder“ von 2004 i.V.m. s 13 dieses Gesetzes auszuweisen (regarding child trust funds¹¹ with the exception of appeals against requirements to account for an amount under regulations made under section 22(4) of the Child Trust Funds Act 2004 in relation to section 13 of that Act); die Regelungen wurden mit dem 31.01.2011 aufgehoben (s 2 des „Savings Accounts and Health in Pregnancy Grant Act 2010“¹²).

II. Richterbank

Allgemeine Regeln zur Richterbank im FtT wurden auf S. 201 ff vorgestellt. Konkretisierungen zur Besetzung der einzelnen Kammer erfolgen in Anweisungen des Senior President (r 2 Composition Order 2008). Maßgebend für die SEC ist die „Practice Direction of 2 May 2024: Compo-

8 Die Leistung wird in r 6 of The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010 mit aufgeführt. Es handelte sich um eine Pauschalleistung an Schwangere. Sie wurde bis 2011 gewährt (s 140A SSCBA 1992 i.d.F von s 3 of the Savings Accounts and Health in Pregnancy Grant Act 2010 (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/36/section/3>))

9 Ziel des „the Saving Gateway Accounts Act 2009“ war die Förderung des Sparverhaltens von Menschen im erwerbsfähigen Alter mit geringem Einkommen durch Schaffung eines Anreizes zum Sparen in Form eines staatlichen Beitrags für jedes gesparte Pfund.

10 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/36/contents>

11 Ein „child trust fund“ ist ein langfristiges steuerfreies Sparkonto für Kinder, das durch den „Child Trust Funds Act 2004“ (<https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2004/6/contents>) eingeführt wurde.

12 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/36/contents>

sition of the First-tier Tribunal in relation to matters that fall to be decided by the Social Entitlement Chamber“¹³. Sie wird im Folgenden mit „SEC Compositon Direction 2024“ abgekürzt. Die einzelne Anweisung wird nicht als „rule“ wie in Rechtsverordnungen oder „section“ wie in Gesetzen oder Anordnungen, sondern als „paragraph“ (hier abgekürzt mit „para“) bezeichnet. Die SEC Compositon Direction 2024 gilt für Verfahren ab 16.05.2024 und ersetzt alle vorhergehenden Anweisungen, jedenfalls ab jenem Zeitpunkt (para 2 a.a.O.).

An einer Entscheidung der SEC dürfen höchstens 3 Mitglieder mitwirken (para 3 SEC Compositon Direction 2024). In den nachfolgenden „paragraphs“ der Anweisung wird die Anzahl der Richter je nach Sachgebiet unterschiedlich bestimmt.

- Gem. para 4 a.a.O. legen die paras 5 bis 14 die Anzahl der Richter bei Streitfälle aus dem Bereich des „social security system“ und dem „child support“ fest. Beteiligt ist immer ein „judge“. Ehrenamtliche Richter werden hinzugezogen, wenn die Materie es erfordert, ihren Sachverstand zu nutzen. So ist bei Fällen, in denen das Ausmaß einer Behinderung zu beurteilen ist, ein praktischer Arzt („medical practioner“) und ein ehrenamtlicher Richter hinzuziehen, der Erfahrungen mit Problemen von Personen mit Behinderungen hat (vgl. para 4 a.a.O.). Dies ist der einzige Fall, in dem 3 Richter mitwirken.
- In Fällen, in denen medizinischen Fragen mit zu beantworten sind, entscheiden zwei Richter, nämlich ein „judge“ und ein „medical practioner“ (para 6 and 14 of SEC Compositon Direction 2024).
- In allen anderen Fällen entscheidet ein „judge“ grundsätzlich allein (para 7 SEC Compositon Direction 2024), es sei denn, die nachfolgenden Anweisungen bestimmen Abweichendes (vgl. hierzu z. B. paras 8, 9 a.a.O.). Besondere Besetzungsregeln können auch bei Entschädigungsfälle wegen strafbarer Handlungen („criminal injuries compensation cases“) zur Anwendung kommen (para 15 a.a.O.).
- Para 16 of SEC Compositon Direction 2024 ordnet ausdrücklich an, dass in Fällen, in denen es um die Unterstützung von Asylbewerbern geht, ein „judge“ allein entscheidet.

13 <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-panel-composition/>

In allen Fällen, in denen neben einem „judge“ noch ein oder zwei ehrenamtliche Richter mitwirken, hat der Berufsrichter den Vorsitz (para 17 of SEC Compositon Direction 2024).

III. Klageverfahren

Näheres zum Verfahren vor der SEC regeln „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Social Entitlement Chamber) Rules 2008“¹⁴, hier abgekürzt mit „SEC Rules“. Grundsätzlich ist die Klage nur statthaft, wenn zuvor eine nochmalige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung im Verwaltungsverfahren erfolgt ist. Da es sich um eine zwingende Voraussetzung handelt, spricht man von einer „mandatory reconsideration“ (siehe hierzu S. 218). Allerdings entfällt in einigen Fällen dieses Erfordernis. Die Ausnahmen werden im Anhang 1 (schedule 1) zu den SEC Rules aufgelistet. In ihm mussten die besonderen Klagefristen für die Fälle benannt werden, in denen eine „mandatory reconsideration“ entfiel. Somit lässt sich aus dem Anhang rückschließen, in welchen Fällen eine „mandatory reconsideration“ entfällt.

Ein Zulassungsverfahren ist nicht vorgeschaltet, d. h. gegen die Verwaltungsentscheidung kann unmittelbar Klage erhoben werden, natürlich ggf. erst nach Durchführung der „mandatory reconsideration“.

1. Klageschrift

Bei einem FtT in England oder Wales muss die Klageschrift in englischer oder walisischer Sprache verfasst sein. Der/die Rechtsbehelfsführer/in muss sie unterzeichnen (r 22 < 3 > SEC Rules).

Neben persönlichen Daten muss der Schriftsatz eine Kopie der „mandatory reconsideration“ oder – wenn diese nicht zu ergehen hat – der angefochtenen Entscheidung beigelegt werden. Die Klage muss begründet werden. Alle Beweise (Dokumente), die im Besitz des Klägers/der Klägerin sind, müssen beigelegt oder es müssen Hinweise gegeben werden, wo derartige Beweisunterlagen ggf. angefordert werden können (r 22 < 2 >, < 3 > and < 4 > SEC Rules).

14 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2685/contents>

2. Klagefristen

Die Regelungen unterscheiden danach, ob die Klage beim FtT oder beim Verwaltungs-/Entscheidungsträger einzureichen ist.

2.1 Einreichung der Klage bei der SEC

Die Klagefristen differenzieren nach Sachgebieten. Die Klagefrist beträgt

- in Fällen, in denen die Unterstützung von Asylbewerbern streitig ist, 3 Tage (r 22 < 2 > < a > SEC Rules);
- in Opferentschädigungsfällen 90 Tage (r 22 < 2 > < b > a.a.O.);
- in Fällen, in denen vor Klageerhebung eine nochmalige Überprüfung („mandatory reconsideration“ (dazu S. 218) durch die Verwaltung erfolgen muss, 1 Monat (r 22 < 2 > < d > < i > a.a.O.);
- In Fällen, in denen vor Klageerhebung keine „mandatory reconsideration“ erfolgen muss, differenzieren die Fristen nach den einschlägigen Sachgebieten. Insoweit wird auf die Auflistungen in Anhang 1 zu SEC Rules 2008 verwiesen (r 22 < 2 > < d > < ii > and schedule 1 of the SEC Rules 2008).
- In Impfentschädigungsfällen besteht keine Frist (r 22 < 2 > < c > SEC Rules).

2.2 Einreichung der Klage beim Entscheidungsträger

R 33 (1) SI 1999/991 sieht die Möglichkeit vor, die Klagschrift nicht an das FtT, sondern an die Verwaltungsbehörde zu senden, die im jeweiligen Sachgebiet zuständig ist. R 23 SEC Rules listet drei Fälle auf, in denen die Klage beim Entscheidungsträger („decision maker“) einzureichen ist und benennt die Klagefristen. Wegen der Einzelheiten wird auf jene Norm verwiesen.

3. Mündliche Verhandlung

Generell entscheidet das Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung (r 27 SEC Rules). Das Gericht muss die Parteien 14 Tage vor dem Verhandlungstermin laden (r 29 < 2 > a.a.O.). In Asylverfahren bestehen kürzere Fristen (subs 2 < a > a.a.O.). Im Einverständnis mit den Parteien kann der Termin kurzfristiger anberaumt werden. Ferner kann das Gericht die

Parteien bei Dringlichkeit oder in außergewöhnlichen Fällen kurzfristiger laden (subs 2 < b > a.a.O.)

Die Verhandlung ist öffentlich (r 30 < 1 > SEC Rules.). Wegen der Ausnahmen wird auf r 30 (2) und (3) a.a.O. verwiesen.

4. Entscheidung

Haben sich die Parteien während des Verfahrens geeinigt, kann das Gericht auf Antrag durch Beschluss (sogen. „consent order“) die Beendigung des Verfahrens feststellen. Weitere Voraussetzung ist, dass das Gericht ein solches Vorgehen für angemessen hält (r 32 SEC Rules¹⁵).

Sofern sich das Verfahren nicht durch einen „consent order“ oder auf andere Weise (dazu S. 238 ff.) erledigt hat, ergeht eine gerichtliche Entscheidung. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, kann das Gericht seine Entscheidung mündlich begründen (r 33 < 1 > a.a.O.). Das Tribunal muss den Parteien seine Entscheidung schriftlich in einer sogen. „decision notice“ in einer angemessenen Frist mitteilen (subs 2 < a > a.a.O.). Ggf. ist darauf hinzuweisen, dass eine schriftliche Begründung beantragt werden kann (subs 2 < b > a.a.O.). Ein solcher Antrag ist geboten, wenn eine Partei das Urteil anfechten will. Ferner muss die „decision notice“ eine Rechtsmittelbelehrung enthalten (subs 2 < c > a.a.O.).

B. Verfahren vor der Health, Education and Social Care Chamber

Für Gerichtsverfahren vor der Health, Education and Social Care Chamber (hier abgekürzt mit HESCC) gelten zum einen die Regelungen, die maßgebend für alle Verfahren vor einem FtT sind. Insoweit wird auf die S. 201 ff. verwiesen. Zum Verfahren wird Folgendes ergänzend angemerkt.

15 „The Tribunal may, at the request of the parties but only if it considers it appropriate, make a consent order disposing of the proceedings and making such other appropriate provision as the parties have agreed.“

I. Sachliche Zuständigkeit

R 4 of „The First-tier Tribunal and Upper Tribunal (Chambers) Order 2010“ (SI 2010/2655¹⁶) bestimmt die Aufgaben der HESCC. Sie ist zuständig für

- Klagen gegen eine Verwaltungsentscheidung, in der über sonderpädagogischem Förderbedarf für Kinder entschieden wurde („an appeal against a decision related to children with special educational needs“);
- Klagen wegen Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bei der Erziehung eines Kindes („a claim of disability discrimination in the education of a child“);
- Klagen wegen eines Antrags oder einer Beschwerde gegen eine Entscheidung oder Feststellung im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen („an application or an appeal against a decision or determination related to work with children or vulnerable adults“);
- Klagen wegen der Registrierung als Leistungserbringer im NHS-System¹⁷ („an appeal against a decision related to registration in respect of the provision of health or social care“);
- Klagen wegen der Entscheidung über oder für einen Antrag auf die Gewährung einer Gesundheitsversorgung oder einer Gesundheitsdienstleistung¹⁸ („an application in respect of, or an appeal against a decision related to, the provision of health care or health services“);
- Klagen gegen eine Entscheidung wegen der Registrierung von Sozialarbeitern und Sozialbetreuern („an appeal against a decision related to registration in respect of social workers and social care workers“);
- Klagen gegen eine Entscheidung wegen der Gewährung von Kinderbetreuung („an appeal against a decision related to the provision of childcare“);
- Klagen gegen eine Entscheidung in Bezug auf eine unabhängige Schule oder eine andere unabhängige Bildungseinrichtung („an appeal against a decision related to an independent school or other independent educational institution“);
- Anträge und Referenzen von und in Bezug auf Patienten mit psychischen Störungen i.S. des Mental Health Act 1983 oder Absatz 5(2)

16 <https://www.legislation.gov.uk/ukxi/2010/2655/contents>

17 dazu S. 160160ff

18 dazu S. 170ff

des Anhangs zum Repatriation of Prisoners Act 1984 („applications and references by and in respect of patients under the provisions of the Mental Health Act 1983 or paragraph 5(2) of the Schedule to the Repatriation of Prisoners Act 1984“);

- Klagen gegen eine Entscheidung über die Verhängung eines Bußgeldes wegen eines Verstoßes gegen eine Informationsvorschrift im Bereich der Erwachsenenpflege („an appeal in relation to a decision to impose a financial penalty for breach of an adult social care information provision“.

II. Richterbank

Allgemeine Regeln zur Richterbank im FtT wurden auf S. 201 ff vorgestellt. Konkretisierungen zur Besetzung der einzelnen Kammer erfolgen in Anweisungen des Senior President (r 2 Composition Order 2008). Maßgebend für die HESCC ist die „Practice Direction of 30 December 2024: Composition of the First-tier Tribunal in relation to matters that fall to be decided by Health, Education and Social Care Chamber“¹⁹. Sie wird im Folgenden mit „HESCC Compositon Direction 2024“ abgekürzt. Die einzelne Anweisung wird als „paragraph“ (hier abgekürzt als „para“) bezeichnet. Die HESCC Compositon Direction 2024 gilt für Verfahren ab 6.01.2025 und ersetzt alle vorhergehenden Anweisungen, jedenfalls ab jenem Zeitpunkt (para 2 a.a.O.).

Neben „judges“ wirken auch bei Entscheidungen der HESCC „other members“ mit, die vergleichbar mit ehrenamtlichen Richtern im deutschen Verständnis sind. Dabei wird, wenn auch nicht in einschlägigen Vorschriften, so doch im Rubrum der Urteile zwischen „specialist members“ und „lay members“ unterschieden. Aus den Besetzungsregelungen in der HESCC Compositon Direction 2024 lässt sich rückschließen, dass „specialist members“ solche Personen sind, die selbst im entsprechenden Berufsfeld aktiv sind., und „lay members“ Personen sind, die über fundierte Erfahrungen („substantive experience“) in der entsprechenden Materie verfügen. Beispielhaft wird auf paras 3, 4 and 6 HESCC Compositon Direction 2024 verwiesen.

19 https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-panel-composition-in-the-first-tier-tribunal-health-education-and-social-care-hesc-chamber-2/#related_content

Auffällig ist, dass die Gerichte in Urteilen nicht als HESCC, sondern als First-tier Tribunal mit dem Zusatz des betroffenen Anwendungsbezugs benannt werden, so z. B. als „First-tier Tribunal Primary Health lists“²⁰ oder „First-tier Tribunal Mental Health“ oder „First-tier Tribunal Special Educational Needs“ oder „Disability Discrimination in Schools“ oder „First-tier Tribunal First-tier Tribunal Care Standards“²¹.

Bei der Besetzung der Richterbank wird nach 5 Bereichen differenziert:

- **Primary Health lists case** (para 3 HESCC Composition Direction 2024)

Die Fälle betreffen Streitigkeiten wegen der Registrierung in sogen. „performer lists“, in der die Erbringer von „primary care“ (dazu S. 152) beim NHS in Berufslisten getragen werden (zur Registrierung S. 162 f.). Die Entscheidungen werden von drei Richtern getroffen, nämlich einem „judge“, einem anderen Mitglied, bei dem es sich um einen praktischen Arzt, Zahnarzt, Augenarzt oder Apotheker (also einem „specialist member“) und einem weiteren anderen Mitglied handeln muss, das fundierte Erfahrungen im Gesundheitswesen haben muss („lay member“).

- **Mental Health case** (para 4 HESCC Composition Direction 2024)

Die Fälle betreffen die Betreuung und Behandlung von Patienten mit psychischen Störungen. An der Entscheidung wirken ein „judge“, ein praktischer Arzt („specialist member“) und ein ehrenamtlicher Richter mit, der fundierte Erfahrungen im Gesundheits- und Sozialwesen hat.

- **Special Educational Needs or Disability Discrimination in Schools case** (para 6 HESCC Composition Direction 2024)

Die Fälle betreffen Fälle, in denen über einen sonderpädagogischen Förderbedarf für Kinder entschieden wird oder in denen Streitgegenstand die Diskriminierung eines Kindes mit Behinderungen in der Schule ist. Die Entscheidung treffen ein „judge“ und ein „specialist member“, also eine Person, die über umfangreiche Erfahrungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung und/oder Behinderung verfügt. In komplexen Klageverfahren entscheiden drei Richter, näm-

20 Decision of 29 August 2024, Case No 2024-01075

21 Decision of 18 March 2025, NCN: [2025] UKFTT 00338 (HESC), <https://carestandards.decisions.tribunals.gov.uk/Public/View.aspx?ID=1690>

lich ein „judge“, ein „specialist member“ im zuvor genannten Sinn und ein drittes Mitglied bei dem es sich um einen weiteren „judge“ oder ein „specialist member“ handeln kann.

- **Care Standards case** (para 9 HESCC Composition Direction 2024)
Die Fälle betreffen Streitigkeiten wegen der Registrierung von Leistungserbringern, die Leistungen außerhalb des primary-care-Bereichs erbringen (dazu S. 159). An der Entscheidung wirken ein „judge“ und ein oder zwei weitere Mitglieder mit, die fundierte Erfahrungen in Erziehungsfragen Kinderbetreuung und Gesundheits- oder Sozialfürsorge haben müssen („lay members“). Wenn der Kammerpräsident es für angemessen hält, können auch zwei „judges“ und ein „laymember“ die Sache entscheiden.

Für alle 5 Anwendungsfälle („all cases“, para 10 HESCC Composition Direction 2024) gilt, dass den Vorsitz immer ein „judge“ innehat. Wirken zwei „judges“ mit, bestimmt der Kammerpräsident, wer den Vorsitz hat.

III. Klageverfahren

Näheres zum Verfahren vor der HESCC regeln „The Tribunal Procedure (First-tier Tribunal) (Health, Education and Social Care Chamber) Rules 2008“²², hier abgekürzt mit „HESCC Rules“. Da abweichende Regelungen nicht bestehen, ist die Klageerhebung nur statthaft, wenn zuvor eine „mandatory reconsideration“ erfolgt ist (dazu S. 218).

Die Verfahrensregelungen differenzieren zwischen Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen, und sonstigen Verfahren.

1. Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen

Näheres zu diesen Verfahren regeln die Vorschriften in Part 4 der HESCC Rules (= rr 31 et seqq). Dieser Abschnitt gilt ausschließlich für diese Verfahren (r 31: „This Part applies only to mental health cases“).

Anders als in sonstigen Fällen (dazu gleich) sehen die rr 32 et seqq HESCC Rules kein Zulassungsverfahren vor, die Klage kann, nach Durchführung der „mandatory reconsideration“ unmittelbar erhoben werden

²² <https://www.judiciary.uk/guidance-and-resources/practice-direction-from-the-senior-president-of-tribunals-panel-composition/>

1.1 Klageschrift

Die Klage muss schriftlich eingereicht werden. Sie muss von dem/der Klägerin oder dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet worden sein. Näheres zum Inhalt bestimmt r 32 (2) HESCC Rules.

1.2 Klagefristen

Hinsichtlich der Klagefristen verweist r 32 (1) (c) HESCC Rules u. a. auf die im Mental Health Act 1983 vorgesehenen Fristen. Gem. s 66 (2) a.a.O. beträgt die Frist je nach Anwendungsfall zwischen 14 Tagen und 12 Monaten.

1.3 Mündliche Verhandlung

Grundsätzlich entscheidet das Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung, es sei denn, ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden (r 26 HESCC Rules). Je nach Fallkonstellation muss der Termin frühestens 10 Tage oder spätestens 5 oder 8 Wochen nach Klageerhebung anberaumt werden (r 37 a.a.O.). Die Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, es sei denn, das Gericht ist der Ansicht, dass eine öffentliche Verhandlung im „Interesse der Gerechtigkeit“ geboten sei (r 39 a.a.O.).

Ist eine Partie zur Verhandlung nicht erschienen, kann das Gericht dennoch die Verhandlung durchführen, wenn es festgestellt hat, dass die Partei ordnungsgemäß geladen worden und die Durchführung der Verhandlung im Interesse der Gerechtigkeit sei (r 39 < 1 > HESCC Rules). Ferner kann die Verhandlung fortgesetzt werden, wenn das Gericht davon ausgehen kann, dass die Partei sich entschieden hat, nicht teilzunehmen, oder aus Gesundheitsgründen nicht teilnehmen kann (subs 2 < a > a.a.O.). Des Weiteren kann das Gericht so verfahren, wenn es festgestellt hat, dass eine medizinische Untersuchung bereits durchgeführt worden ist, oder es überzeugt ist, dass eine Untersuchung unpraktisch oder nicht nötig sei (subs 2 < b > a.a.O.).

1.4 Entscheidung

Anders als in r 32 SEC Rules für Entscheidungen der SEC sehen die einschlägigen Vorschriften für Entscheidungen in „mental cases“ keinen „consent order“ vor. Hat sich das Verfahren nicht auf andere Weise erledigt (dazu S. 255), gelten gem. r 41 HESCC Rules vergleichbare Regeln wie

sie in r 33 SEC Rules für gerichtliche Entscheidungen der SEC vorgesehen sind. Insoweit kann auf S. 255 verwiesen werden.

2. Sonstige Verfahren

Für alle anderen Verfahren sehen die rr 18 et seqq HESCC Rules teilweise abweichende Regelungen vor. R 18 a.a.O betont ausdrücklich, dass sie nicht auf Verfahren, welche die psychische Gesundheit betreffen, anzuwenden sind („This Part does not apply to mental health cases“).

2.1 Zulassungsverfahren

In Verfahren, welche die psychische Gesundheit nicht betreffen („proceedings other than in mental health cases“), kann nicht in allen Fällen unmittelbar Klage erhoben werden. Gem. r 19 (1) HESCC Rules muss die Zulassung der Klage in drei Fällen beantragt werden. Sie betreffen den Ausschluss von Personen für die Arbeit mit Kindern²³ sowie die Förderung von Kindern²⁴.

In dem Antrag ist zu begründen, warum die Zulassung gewährt werden soll (r 19 < 2 > < a > HESCC Rules). Aus dem Verweis in r 19 (2) (b) a.a.O. u. a. auf r 20 (4) folgt, dass die gleichen formalen Erfordernisse wie für die Klageerhebung in r 20 (1) a.a.O zu beachten sind.

2.2 Unmittelbare Klageerhebung

Für Fälle, in denen ein Zulassungsverfahren durchzuführen ist, enthalten die HESCC Rules keine Bestimmungen zur Klageerhebung. Das resultiert zum einen daraus, dass sie im Fall einer negativen Gerichtsentscheidung gegenstandslos sind. Zum anderen muss das Gericht im Fall einer positiven Entscheidung die Parteien informieren, wie das Verfahren fortzusetzen ist. Somit mussten Regelungen nur für Fälle getroffen werden, in denen kein Zulassungsverfahren vorgeschaltet ist, also unmittelbar Klage gegen die Verwaltungsentscheidung erhoben werden kann.

23 S 32 of the Criminal Justice and Court Services Act 2000

24 S 51 of the Children and Families Act 2014

2.2.1 Klagefristen

Ist eine Zulassung nicht erforderlich, differenzieren die Klagefristen nach den betroffenen Sachgebieten (r 20 < 1 > HESCC Rules). Auf eine detailliert Wiedergabe wird verzichtet. Insoweit wird nur allgemein angemerkt, dass zum einen in Spezialvorschriften Fristen angegeben werden. In sonstigen Fällen beträgt die Klagefrist grundsätzlich 28 Tage (r 20 < 1 > < e > a.a.O.). In ausdrücklich genannten Fällen sind Fristen zwischen 10 Werktagen und 3 Monaten einzuhalten. Darüber hinaus listen r 20 (1A) and (1B) zahlreiche Fälle auf, in denen die Klageerhebung nicht fristgebunden ist.

2.2.2 Form und Inhalt der Klageschrift

Die Klageschrift, die als „an application notice to the Tribunal“ bezeichnet wird, muss der/die Klägerin schriftlich einreichen. Sie muss von ihm/ihr unterschrieben worden sein. Ferner sind ihre persönlichen Daten sowie des/der Beklagten anzugeben. Darüber hinaus müssen die Entscheidung und ihre angeblichen Fehler, das Prozessziel sowie erreichbare Beweise benannt werden (r 20 < 2 > HESCC Rules). Ein Kopie der angefochtenen Verwaltungsentscheidung ist beizufügen (subs 3 a.a.O.).

2.3 Mündliche Verhandlung

Grundsätzlich kann die gerichtliche Entscheidung nur aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen, es sei denn, die Parteien haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt oder das Gericht hält eine Verhandlung nicht für erforderlich (r 23 HESCC Rules). Die Parteien und ihre Vertreter haben selbstverständlich das Recht, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. In Erziehungsstreitigkeiten oder in Verfahren, in denen Gegenstand des Verfahrens eine Diskriminierung wegen Behinderung in den Schulen ist, haben auch die Kinder ein Teilnahmerecht (r 24 a.a.O.). Die Parteien müssen 14 Tage vor der Verhandlung geladen werden, sofern in Ausnahmefällen nicht andere Fristen zu beachten sind (dazu r 25 a.a.O.). Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht Ausnahmefälle greifen (dazu r 26 a.a.O.).

Auch bei Abwesenheit einer Partei kann die mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass das Gericht feststellt, die Partei sei ordnungsgemäß geladen worden, und der Ansicht ist, es sei im

Interesse der Gerechtigkeit, die Verhandlung fortzusetzen (r 27 HESCC Rules).

2.4 Entscheidung

Endet das Verfahren ohne gerichtliche Entscheidung, gelten gem. r 29 HESCC Rules die gleichen Regeln wie sie bei einer Entscheidung in r 32 SEC Rules für Verfahren vor der SEC vorgesehen sind. Somit kann auf S. 255 verwiesen werden.

Ansonsten ergeht eine gerichtliche Entscheidung. Es gelten im Wesentlichen die gleichen Regeln wie bei einer Entscheidung in „mental cases“. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, kann das Gericht seine Entscheidung mündlich begründen (r 30 < 1 > HESCC Rules). Das Tribunal muss den Parteien seine Entscheidung schriftlich in einer sog. „decision notice“ in einer angemessenen Frist mitteilen. Die Entscheidungsgründe und Rechtsmittel sind bekannt zu geben (r 30 < 2 > a.a.O.).

